

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
- Bestattungsgebührenordnung -**

vom 15.11.2021
(in der ab 01.01.2025 gültigen Fassung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.11.2021 folgende Satzung beschlossen, 1. Änderung am 14.10.2024:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens und für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde werden Gebühren nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

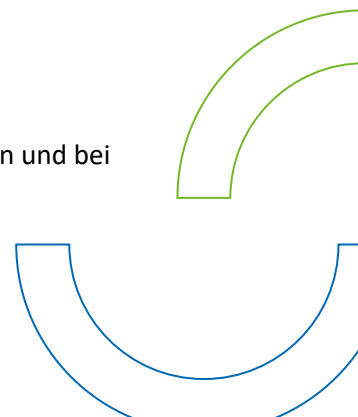
**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
 2. wer die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührensuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
1. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.



§ 4 Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

1. für die Genehmigungen zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	15,00 €
2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
2.1 im Einzelfall	15,00 €
2.2 unbefristete Zulassung	102,00 €
3. für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	25,00- 75,00 €
4. für sonstige gewerbliche Tätigkeiten	25,00- 75,00 €
5. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50,00 €

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -
Verwaltungsgebührenordnung - entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben

1. für die Benutzung des Aufbahrungsraums	140,00 €
2. für die Benutzung der Aussegnungshalle	210,00 €
3. gestrichen	
4. für das Herstellen und Schließen	
4.1 eines Grabes in normaler Tiefe und Größe (Einfachgrab)	270,00 €
4.2 eines Grabes in übernormaler Tiefe und Größe (Tiefengrab)	350,00 €
4.3 eines Kindergrabes (für Personen bis 10 Jahre)	100,00 €
4.4 eines Urnengrabes	100,00 €
4.5 Zuschlag für Kompressorarbeiten im Winter (bei Bedarf)	
Zu 4.1 und 4.2	30,00 €
zu 4.3 und 4.4	18,00 €
4.6 Ausgrabung, Umbettung und nachträgliches Tieferlegen je Arbeitsstunde	46,00 €
4.7 Abräumarbeiten und Entsorgung der Materialien aufgelaufener Gräber je nach Aufwand; je Arbeitsstunde	46,00 €
5. für die Verleihung von Grabnutzungsrechten	
5.1 bei der Überlassung eines Reihengrabes	
a) für Personen, die vor oder bei der Geburt verstorben sind (Sternkindergrab)	250,00 €
b) für Personen bis 10 Jahre (Kindergrab)	500,00 €
c) für Personen über 10 Jahre	1.780,00 €
5.2 bei der Beisetzung von Aschen (Urnenreihengrab)	910,00 €
5.3 bei der Beisetzung von Aschen in ein anonymes Urnenreihengrab	1.370,00 €
5.4 bei der Beisetzung von Aschen im Urnengemeinschaftsgrabfeld	1.450,00 €
5.5 bei der Beisetzung von Aschen im individuellen Urnengemeinschaftsgrabfeld	1.390,00 €
5.6 bei der Überlassung eines Rasenreihengrabes	3.130,00 €
5.7 bei der Beisetzung von Aschen unter Bäumen (Baumreihengrab)	1.590,00 €

6. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber) auf die Dauer von 35 Jahren	
6.1 bei einer Einzelgrabstelle (Tiefengrab) mit zwei möglichen Belegungen	3.180,00 €
6.2 bei einer Doppelgrabstelle mit zwei möglichen Belegungen	4.990,00 €
6.3 bei einer Familiengrabstelle (Tiefengrab) mit vier möglichen Belegungen	6.350,00 €
6.4 bei einer Urnenwahlgrabstelle mit zwei möglichen Belegungen	2.270,00 €
6.5 bei einer Urnenwahlgrabstelle im individuellen Urnengemeinschaftsfeld mit zwei möglichen Belegungen	4.310,00 €
6.6 bei einer Rasengrabstelle (Tiefengrab) mit zwei möglichen Belegungen	5.580,00 €
6.7 bei der Bestattung unter Bäumen mit zwei möglichen Belegungen (Baumwahlgrab für die Beisetzung von Aschen)	3.970,00 €

Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts wird für die Dauer einer Nutzungsperiode die Gebühr wie bei der jeweiligen Ziffer 6 berechnet.

Für eine davon abweichende Nutzungsdauer erfolgt eine anteilige Berechnung nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet.

Bei Verzicht auf die Ausübung des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungsdauer wird keine Gebühr zurückerstattet.

7. Bei Beisetzungen einer zusätzlichen Urne in ein bereits bestehendes Grab wird eine Gebühr von 380,00 € erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt
Erbach, 16.11.2021
Geändert am 15.10.2024

Achim Gaus
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

